

Sonderrichtlinie des BMK gemäß ARR 2014 i.d.g.F. Frontrunner-Initiative – Green Frontrunner

Wien, Mai 2013

überarbeitete Textfassung, Oktober 2020

Wien, Oktober 2020

Inhalt

1	Präambel	3
2	Zielsetzungen	4
3	Indikatoren	4
4	Abgrenzung zu und Kombination mit anderen Programmen der AWS	5
5	Rechtliche Grundlagen	5
6	Förderungsgegenstand	6
7	Laufzeit der Förderung	6
8	Förderungswerber	7
9	Förderungsart und -höhe	7
10	Förderbare Kosten	8
10.1	Förderbare Kosten	8
10.2	Nicht förderbare Kosten	9
11	Auswahlkriterien	9
12	Verfahren	10
12.1	Förderungseinreichung	10
12.2	Förderungsentscheidung	10
12.3	Förderungsvertrag	11
12.4	Abrechnung und Auszahlung	11
13	Auskünfte und Überprüfungen	11
14	Rückzahlung	12
15	Datenschutz	14
15.1	Datenverwendung durch den Förderungsgeber	14
15.2	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	14
16	Geltungsdauer der Sonderrichtlinie	15
	Tabellenverzeichnis	15

1 Präambel

Der Weg zum Innovation Leader, wie ihn die Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) vorzeichnet, erfordert neue Ansätze in der Förderung innovativer Unternehmen. In einem Relaunch des Fronrunner-Programms rücken neben dem Ausbau der Technologie- und Innovationsführerschaft nunmehr unternehmerische Strategien zum Klima- und Umweltschutz ins Zentrum.

Österreichische Unternehmen verfügen über das Potential, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln und zum „Green Fronrunner“ aufzusteigen. Im Vordergrund stehen neue innovative Produkte, Prozesse, Dienstleistungen und in Folge auch Geschäftsmodelle, welche neue Trends setzen und wesentlich zum Klima- und Umweltschutz beitragen.

Die „Green Fronrunner“ Eigenschaft manifestiert sich in zwei Dimensionen:

- **Technologie-/Innovationsführerschaft:** Die Geschäftsfeldstrategie ist auf die Entwicklung neuer Produkt-, Prozess oder Dienstleistungsinnovationen ausgerichtet. Dadurch ergeben sich hohe Wachstumspotentiale auf den internationalen Märkten.
- **Klima- und Umweltstrategie:** Ausrichtung der Geschäftsfeldstrategie am europäischen „Green Deal“. Im Fokus stehen hier nicht Einsparungsstrategien, sondern neue strategische Ansätze in Verbindung mit neuen Geschäftsmodellen/Märkten.

Die „Fronrunner“-Definition hängt von der Abgrenzung des Marktsegments ab. Bei „Fronrunner“ im Sinne der Fronrunner-Initiative handelt sich jedenfalls um international aktive Unternehmen, welche in einem hoch kompetitiven Marktumfeld operieren und von ihren Kunden auch als Technologieführer/Innovationsführer/Kompetenzführer wahrgenommen werden. Sie sind gewissermaßen dominante Nischenplayer und als solche für die Positionierung Österreichs als Innovationsstandort von besonderer Bedeutung.

„Fronrunner“ generieren Unternehmenswachstum durch einen laufenden Innovationsprozess. Innovationsprojekte von „Fronrunner“-Unternehmen betreten technologisches Neuland und weisen sowohl hohes technologisches Risiko wie auch ein hohes wirtschaftliches Potenzial auf.

Mit diesem Anspruch gehen überdurchschnittliche F&E-Investitionen und höheres Wachstum einher. Bezugspunkt dabei ist jeweils der Vergleich mit der relevanten Branche.

Das hauptsächliche Verfolgen der Strategie eines Kostenführers ohne weiteres gut erkennbares Differenzierungspotential liegt nicht im Fokus des Programms.

2 Zielsetzungen

Die „Frontrunner-Initiative – Green-Frontrunner“ wird als integriertes instrumentenübergreifendes Förderungsangebot aufgesetzt, das die Umsetzung von konkreten Green-Frontrunner-Strategien über den gesamten Innovationszyklus begleitet. Entlang der Umsetzung der Green-Frontrunner-Strategie eines Unternehmens können sowohl F&E-Vorhaben als auch Investitionsvorhaben in der Phase der Markterschließung- bzw. des Markteintritts unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Frontrunner-Initiative gemeinsam von der Forschungsförderungsgesellschaft („FFG“) und der Austria Wirtschaftsservice GmbH („aws“) durchgeführt. Die FFG deckt dabei die Forschungs- und Entwicklungsphase ab und setzt diesen Part der Initiative im Rahmen einer neuen Programmlinie in den Basisprogrammen um.

Die aws fördert Investitionen in Prototypen, Demonstrationsanlagen, sowie den Aufbau und die Erweiterung von Produktionskapazitäten für die Umsetzung von Produkt- und Verfahrensinnovationen. Grundlage bildet der aws erp-Kredit, wobei die Mittel der Frontrunner-Initiative als Investitionsprämie (in Form eines Zuschusses) zusätzlich zum aws erp-Kredit vergeben werden.

Die Nutzung der beiden Instrumente – F&E-Einzelprojektförderung auf Seiten der FFG und Investitionsförderung auf Seiten der aws – ist dabei an keine Reihenfolge gebunden.

Bei Green-Frontrunner-Unternehmen liegt das Marktversagen vor allem im hohen Risiko des Scheiterns, welche neue Märkte, Produkte oder gänzlich neue Prozesse mit sich bringen. In einem solchen Umfeld fällt es Unternehmen schwer, die richtigen Strategien zu finden bzw. die zielführendsten F&E Projekte auszuwählen. Eine zusätzliche Förderung mittels Zuschuss kann somit Unternehmen die Entscheidung zur Durchführung wegweisender Projekte erleichtern, da die finanziellen Risiken minimiert werden.

Die Initiative ist am besonderen Bedarf der Zielgruppe der Frontrunner-Unternehmen ausgerichtet. Die Initiative ist prinzipiell branchen- und technologieoffen.

3 Indikatoren

Die Initiative setzt auf bestehenden Förderungsinstrumenten auf. Es geht damit nicht darum, eine Förderungslücke zu schließen bzw. neue Projekttypen und -konstellationen zu fördern. Vielmehr steht die Mobilisierung einer wichtigen Zielgruppe im Vordergrund, die durch die intelligente Kombination und durch den strategischen, projektübergreifenden Ansatz bei der Umsetzung offensiver Strategien unterstützt werden soll.

Die Wirksamkeit wird sich an mehreren Indikatoren messen lassen. Die folgende Aufstellung präsentiert das spezifische Indikatorensystem für die Frontrunner-Initiative.

Tabelle 1 – Spezifisches Indikatorensystem für die Frontrunner-Initiative

Indikator	Beobachtung	Ziel
Umsatzwachstum im Projektbereich	Quantitativ	Umsatzwachstum liegt um mind. 100 % über dem Wachstum des österr. Bruttoinlandsprodukts
Exportquote im Projektbereich	Quantitativ	Steigerung der Exportquote um mind. 5 %-Punkte, wobei auch die Entwicklung der absoluten Exportsätze beobachtet wird.
Marktanteil im Projektbereich	Quantitativ	Steigerung des Marktanteils um mind. 5 %-Punkte
Beschäftigte am Projektstandort	Quantitativ	Steigerung der Beschäftigten am österreichischen Projekt-Standort um mind. 5 %
Klima-/Umweltstrategie	Qualitativ	Mit den Fördermitteln wurden ambitionierte und nachhaltige Strategien unterstützt. Ein wesentlicher Beitrag zu den Klimazielen der Bundesregierung bzw. des „Green Deals“ der EU ist ersichtlich.

Eine externe Evaluierung der Frontrunner-Initiative ist bis zum Ende der Laufzeit der Sonder-richtlinie durchzuführen.

4 Abgrenzung zu und Kombination mit anderen Programmen der AWS

Die Frontrunner-Initiative ergänzt das Instrumentarium der aws um die Möglichkeit, mit Zuschüssen substanzielle Anreize für jene Projekte zu setzen, die eine rasche und umfassende Umsetzung von Innovationen in der Produktion bzw. Dienstleistungserbringung zum Ziel haben.

Eine Kombination mit einem aws erp-Kredit ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zuschussmittel. Die Finanzierung kann darüber hinaus mit einer aws-Garantie besichert werden. Auch die Einbeziehung von Zuschüssen aus den Mitteln des EFRE oder anderer nationaler Förderungsgeber (Bundesländer) ist bis zur beihilferechtlichen Obergrenze möglich.

Gemäß der Abgrenzung der Zielgruppe gibt es keine weiteren Überschneidungen mit Programmen der aws.

5 Rechtliche Grundlagen

Die Basis für die vorliegende Sonderrichtlinie ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BGBl. II Nr. 208/2014 – kurz: ARR 2014).

Die Vergabe der Zuschüsse, für die die vorliegende Sonderrichtlinie die Basis ist, setzt inhaltlich auf den Richtlinien für den aws erp-Kredit auf. Ein notwendiges Kriterium für die Förderung im Rahmen der Frontrunner-Initiative ist die grundsätzliche Förderungsfähigkeit im Rahmen des aws erp-Kredites. Die Bestimmungen dazu sind in den Richtlinien des ERP-Fonds enthalten.

Beihilfenrechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S 1-78), kurz: AGVO, Laufzeit verlängert durch die Verlängerungs-VO (EU) 2020/972, Art. 14 (Regionale Investitionsbeihilfen), Art. 17 (Investitionsbeihilfen für KMU) und Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben).

6 Förderungsgegenstand

Bei den förderbaren Vorhaben handelt es sich grundsätzlich um Projekte, die im Rahmen des aws erp-Kredites förderbar sind, soweit sie in Zusammenhang mit der Frontrunner-Strategie des Unternehmens stehen und die förderfähigen Kosten mindestens EUR 300.000,- betragen:

- Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen, wobei die Projekte im Hinblick auf ihren Reifegrad auf dem Weg zum Markt an FFG-Basisprogramm-Förderungen anschließen;
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen;
- Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regional-ökonomischen Impulsen;
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how;
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Effekten.

7 Laufzeit der Förderung

Die Durchführungsfrist für förderbare Vorhaben beträgt in der Regel bis zu zwei Jahren.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens ein Förderungsansuchen gestellt wird.

8 Förderungswerber

Das „Green Frontrunner“-Programm richtet sich an international aktive Unternehmen, die entweder als Unternehmen insgesamt oder in Teilbereichen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten Frontrunner-Positionen innehaben oder gerade auf dem Sprung sind diese zu erreichen. Die mit der „Green Frontrunner“-Strategie eng verbundene Unternehmensführung oder das F&E Headquarter muss ihren/seinen Sitz in Österreich haben.

- **Zielgruppe 1:** KMU (insbesondere „Scale-ups“¹), Mittelständische Unternehmen²
Die Frontrunner-Initiative soll dazu beitragen, KMU (insbesondere „Scale-ups“ und mittelständische Unternehmen mit hohem Wachstumspotential und ambitionierter F&E Strategie zu vergrößern und deren internationale Sichtbarkeit zu steigern.
- **Zielgruppe 2:** Etablierte Frontunner-Unternehmen
Aktuelle internationale Beispiele zeigen, dass auch bestehende Frontrunner-Unternehmen hohen Risiken ausgesetzt sind und mitunter schnell Branchenleader-Positionen einbüßen und sogar aus sicheren Märkten hinausgedrängt werden können. Vor diesem Hintergrund stehen Frontrunner-Unternehmen besonders unter Druck, Führungspositionen durch offensive Innovationsstrategien abzusichern. Dabei soll der Fokus auf neuen und nachhaltigen Produkten, Verfahren, Dienstleistungen, Geschäftsmodellen bzw. Märkten liegen.

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO im Rahmen dieser Richtlinie nicht zulässig. Abweichend davon sind Beihilfen an Unternehmen auf Basis der Verlängerungs-VO, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zulässig, die am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

9 Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und beträgt bis zu 10 % der förderbaren Projektkosten, jedoch maximal € 500.000,-.

¹ Laut OECD Unternehmen mit einem Umsatzwachstum von mind. 20 % p.a. in den letzten 3 Jahren und mindestens 10 Beschäftigten zu Beginn der Beobachtungsperiode.

² Laut EIB Unternehmen mit 250 – 3000 Beschäftigten

Es gelten die Beihilfehöchstintensitäten der oben angeführten beihilfenrechtlichen Grundlagen. Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse werden durch Budgetmittel des BMK getragen und werden von der aws im Namen und auf Rechnung des Bundes ausbezahlt.

10 Förderbare Kosten

10.1 Förderbare Kosten

Für investive Projekte:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- bei KMU generell förderungsfähig;
- bei Großunternehmen nur im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen, Investitionen für innovative Produkte oder Verfahren die dem Aufbau einer F&E&I-Infrastruktur dienen.

Für F&E-Projekte:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem F&E-Projekt beschäftigt sind);
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden.
Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.
- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden.
Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projekts als förderungsfähig.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen;
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der F&E-Tätigkeit dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das F&E-Projekt entstehen;
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der F&E-Tätigkeit unmittelbar entstehen.

10.2 Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Bei investiven Projekten auch

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

11 Auswahlkriterien

Generelle Auswahlkriterien:

Die höchste Förderungswürdigkeit kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Technologie- und Innovationsgehalt zu.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beurteilung der Förderungswürdigkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

- strukturpolitische Relevanz des Projektes sowie Bedeutung des Unternehmens für die Region
- Umweltverträglichkeit: öko-, energie- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Sozialverträglichkeit
- wirtschaftliche Situation des Unternehmens

Spezielle Auswahlkriterien bestehen auf der Unternehmensebene, der Strategiebene und der Projektebene

1. Unternehmensebene:

Bewertungselemente, die zur Qualifizierung als „Green-Frontrunner“-Unternehmen herangezogen werden, umfassen die internationale Ausrichtung, Innovationsdynamik, Marktposition und Markenstärke sowie die strategische Verankerung des Unternehmens in Österreich.

2. Strategiebene:

Seitens des Unternehmens ist darzustellen, welche Schritte unternommen werden, um

eine „Green-Frontrunner“-Position zu erreichen bzw. auszubauen. Zentral für die Förderung ist die Ausrichtung der Strategie im relevanten Geschäftsfeld auf Technologie- und Innovationsführerschaft und auf Klima- und Umweltziele.

3. Projektebene:

Im Rahmen der „Green-Frontrunner“-Strategie kann die aws Investitionsprojekte finanziell unterstützen. In den Anträgen ist zu erläutern, in wie weit diese Projekte die „Green-Frontrunner“-Strategie unterstützen. Neben einem hohen technischen Anspruch muss dargelegt werden, dass mit der Projektumsetzung auch ein hohes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, welches die Rechtfertigung einer öffentlichen Intervention zusätzlich untermauert.

Es kann jeweils nur ein laufendes „Frontrunner“-Strategie Projekt eines Antragstellers durch die aws gefördert werden. Eine parallele Förderung eines F&E-Projekts durch die FFG ist möglich.

12 Verfahren

12.1 Förderungseinreichung

Die Förderungseinreichung ist laufend elektronisch über den aws Fördermanager möglich. Der Antrag für den Zuschuss kann nur gemeinsam mit einem Antrag für eine Finanzierung mit einem aws erp-Kredit eingereicht werden.

12.2 Förderungsentscheidung

Die speziellen Förderungskriterien der Frontrunner-Initiative auf der Unternehmensebene werden von aws und FFG gemeinsam überprüft. Die Kriterien auf der Strategie- und Projektebene werden von der aws geprüft.

Die ExpertInnen der aws erstellen ein Gutachten, auf dessen Grundlage die Geschäftsführung der aws eine Förderungsempfehlung an das BMK abgibt.

Die Förderungsentscheidung für die Zuschusskomponente auf Basis dieser Sonderrichtlinie trifft das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie auf Basis dieser Stellungnahme der aws. Vor der Förderentscheidung hat die aws dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie etwaige Gründe mitzuteilen, die einer Gewährung der Förderung entgegenstehen.

12.3 Förderungsvertrag

Über die zugesagte Förderung wird ein Förderungsangebot errichtet, welches jene detaillierten Bedingungen und Auflagen enthält, die geeignet erscheinen, die Erreichung des Förderungszweckes zu gewährleisten. Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung.

Rechte und Pflichten aus einer Förderungsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

Änderungen des Förderungsvertrages bedürfen der Schriftform.

12.4 Abrechnung und Auszahlung

Die zu fördernden Kosten, die im Förderungsvertrag beschrieben sind, sind der aws nachzuweisen. Die aws kann sich bei der Prüfung der Abrechnung jener Treuhandbank bedienen, die den parallel für das gleiche Projekt gewährten aws erp-Kredit gestioniert.

Für die Kostenanerkennung gilt der Kostenleitfaden der aws/ERP-Fonds.

Die Auszahlung erfolgt durch die aws im Namen und auf Rechnung des BMK nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und nach Prüfung der Abrechnung durch die aws.

Teilabrechnungen und Teilauszahlungen sind in der Regel in zwei Tranchen gemäß Projektfortschritt möglich und im Förderungsvertrag festzulegen.

13 Auskünfte und Überprüfungen

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und

aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

14 Rückzahlung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der aws oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung wesentlich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig (mit Ausnahme von Verzögerungen, die nicht im Verschulden des Förderungswerbers liegen und die mit der aws abgestimmt wurden) durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen und im Förderungsvertrag vereinbart wurden und die vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
12. im Fall von Investitionsförderungen, die geförderten Anlagen nicht mindestens drei Jahre (KMU) / nicht mindestens fünf Jahre (große Unternehmen) nach Projektabschluss ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten werden.

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Diese sind mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

15 Datenschutz

15.1 Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist, vom Förderungsgeber und von ihm beauftragten Förderabwicklungsstellen für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes, und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

15.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 14.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a und Art 9 Abs. 2 lit. a DSGVO der Förderungswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden.

Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

16 Geltungsdauer der Sonderrichtlinie

Die formale Laufzeit endet mit 31.12.2021.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Spezifisches Indikatorensystem für die Frontrunner-Initiative 5